

## Zyklus 1 / Arbeitsgruppe 1:

### Was verstehen wir unter Betroffenenbeteiligung in Aufarbeitungsprozessen?

*Gesamtprotokolle der AG-Sitzungen am 12.12.2023, 18.01.2024 und 28.02.2024*

Die Ausgangslage für die Arbeitsgruppe 1 „Was verstehen wir unter Betroffenenbeteiligung in Aufarbeitungsprozessen?“ im 1. Zyklus des Dialogprozesses bilden die Ergebnisse aus dem World-Café-Format bei der Auftakt-Plenarsitzung am 04.11.2023.

Sie sind diesem Gesamtprotokoll angehängt.

#### 1. AG-Sitzung am 12.12.2023

Zu Anfang wird vereinbart, dass alternativ zur roten Karte das „Feuer“ Emoji genutzt werden kann.

Es werden Bedenken zur roten Karte geäußert, dass dies den Austausch hindern könne und es schwieriger mache, Emotionen zu äußern. Daraufhin wird geschildert, dass am 03.11. die rote Karte relativ erfolgreich genutzt wurde und als relativ gute Intervention wahrgenommen und auch nicht zu häufig verwendet wurde.

Es wird darauf eingegangen, dass Arbeitsprozesse in einer Onlinegruppe mit knapp 30 Personen nicht leicht sind. Ein Hybridformat zu diesem Termin war leider nicht möglich, dies wird jedoch für spätere Sitzungen erneut geprüft.

Das Arbeiten in den AGs wird nochmal kurz erläutert: drei Termine bis Ende Februar, in denen gemeinsam gearbeitet wird. Auf Grundlage der drei Sitzungen im 1. Zyklus werden dann zentrale Ergebnisse der AGs im April in Berlin vorgestellt und aus diesen Ergebnissen die Themen für den 2. Zyklus identifiziert. Für jede AG werden die Ergebnisse gesichert und geclustert. Im zweiten Zyklus werden konkretere Fragen ausführlicher besprochen. Die aktuelle Bearbeitung von übergeordneten Fragestellungen führt gerade noch dazu, dass es zwischen allen vier AGs inhaltlich große Schnittmengen gibt. Das wird sich ab Zyklus 2 voraussichtlich ändern.

Die Ergebnisse vom 03.11. zu den World-Café-Tischen zum Thema „Was verstehen wir unter Betroffenenbeteiligung?“ werden vorgestellt (siehe das Dokument 231208\_dp\_gesamtergebnisse-fuer-ag1-4.pdf).

Anschließend werden in der Großgruppe folgende Punkte angemerkt:

- Die Relevanz supervisorischer Begleitung von Aufarbeitungsprozessen für alle Beteiligten wird betont.
- Es wird darauf hingewiesen, dass es Ausgrenzung von Betroffenen in Aufarbeitungsprozessen gebe, wenn Betroffene Hinweise auf organisierte Tatkontexte geben könnten. Institutionseitig gebe es durchaus ein Interesse, den Fokus vor allem auf Einzeltäter zu legen und organisierte Strukturen nicht näher zu beleuchten.
- Für die Arbeit im Team sei wichtig, dass alle Stimmen das gleiche Gewicht haben.
- Archive der Institutionen sollten offen zugänglich sein, um eine Aufarbeitung zu ermöglichen.

- Manipulationen der Organisationen muss vorgebeugt werden, zum Beispiel durch die Auswahl bestimmter, „genehmer“ Betroffener oder in der Auswahl von Mediator\_innen oder anderen Begleitpersonen. Ein Vetorecht von Betroffenen gegen begleitende Personen könnte hier Abhilfe schaffen und Manipulationen vorbeugen. Als Frage wurde aufgeworfen, inwiefern es hier rechtliche Möglichkeiten gibt/braucht, um solche Manipulationen zu ahnden.
- Ein Aufarbeitungsprozess muss klar zeitlich begrenzt werden, damit er nicht immer wieder verzögert/verschoben werden kann, auch wenn die Auswirkungen sexualisierter Gewalt auf Betroffene lebenslänglich andauern können.

Es folgt eine Kleingruppenphase in fünf Gruppen mit einer Vorstellungsrunde und Diskussion der eingangs vorgestellten Ergebnisse.

Aus den Kleingruppen wurden Ergebnisse zurückgemeldet und direkt in eine Diskussion dieser übergegangen. Die diskutierten Themen betrafen:

- (1) Den Anfang und das Ende von Aufarbeitungsprozessen,
- (2) Informationen und Inhalte eines Aufarbeitungsprozesses,
- (3) Unabhängigkeit von Aufarbeitungsprozessen,
- (4) Veto-Recht bzw. Beschwerdemanagement.

## **(1) Anfang und Ende von Aufarbeitungsprozessen**

Betroffene stünden vor dem Beginn von Aufarbeitungsprozessen oftmals vor Hürden, dass überhaupt etwas passiere bzw. eingeleitet werde. Hier könnte ein Recht auf Aufarbeitung abhelfen und Blockaden durch Institutionen verunmöglichen (dabei müsste ein Recht auf Aufarbeitung sowohl die Menschen- als auch die Kindeswürde als Rechtsgüter miteinbeziehen). Neutrale Ansprechstellen für Betroffene könnten ebenfalls hilfreich sein, um Aufarbeitungsprozesse einzuleiten.

Wenn ein Aufarbeitungsprozess eingeleitet sei, dürfe das Ende nicht durch Institutionen alleine bestimmt werden. Auch sei eine wissenschaftliche Studie nicht gleichzusetzen mit einer Aufarbeitung oder ihre Veröffentlichung mit dem Ende einer Aufarbeitung. Meistens liefern solche Studien erste Hinweise für Aufarbeitungen und sind dann eher der Startschuss für Aufarbeitungen. Selbes gilt für Strafprozesse. Aufarbeitung kann auch über den Tod von Betroffenen hinaus andauern, z.B. für Angehörige von Betroffenen.

## **(2) Informationen über und Inhalte eines Aufarbeitungsprozess**

Es bedürfe einer Augenhöhe zwischen Betroffenen und Institutionen bei der Information über den Fortgang von Aufarbeitungsprozessen. So dürfe nicht passieren, dass Betroffene de-facto von Aufarbeitungsprozessen ausgeschlossen würden, z.B. wenn sie keine weiteren Informationen über den laufenden Prozess erhalten. Dies müsste in Standards berücksichtigt werden.

Als Teil von Aufarbeitungsprozessen sollten Schutzkonzepte evaluiert werden. Hierfür könnten Standards im Sinne eines Prüfsiegels angedacht werden.

### **(3) Unabhängigkeit von Aufarbeitungsprozessen**

Die Unabhängigkeit der Aufarbeitung ist eine zentrale Grundlage für den Prozess. Es braucht jenseits der Gruppen der Institutionsvertretenden und der Betroffenen eine dritte Gruppe der Aufarbeitenden, die komplett unabhängig von der Institution ist. Der Aufarbeitungsprozess muss dabei beständig kritisch reflektiert werden und wenn sich herausstellt, dass z.B. die Aufarbeitenden, nach vorher festgelegten Kriterien, nicht unabhängig genug sind, müsse es auch möglich sein, den Prozess als gescheitert zu erklären. So dürften Aufarbeitende und Mitglieder von Aufarbeitungskommissionen keine Verstrickungen mit der Institution haben.

Gleichzeitig könne sich die Institutionen ihrer Verantwortung nicht entziehen. So bleibt die Institution, was z.B. Fragen der Haftung angeht, in der rechtlichen Verantwortung und trägt auch ansonsten die Verantwortung für eine zielführende Aufarbeitung.

Von wissenschaftlich Aufarbeitenden wurde die Frage aufgeworfen, ob Unabhängigkeit überhaupt das Ziel sein solle. Für wissenschaftliche Aufarbeitungsstudien brauche es vielmehr einen Auftrag von Betroffenen, sowie eine gewisse Parteilichkeit für die Anliegen von Betroffenen und ihre Positionen. Wenn eine wissenschaftliche Studie etwa das Ziel verfolgt, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie Institutionen mit Betroffenen und Taten sexualisierter Gewalt umgegangen sind und welche Umgangsweisen mit Betroffenen zukünftig verändert werden müssten, unterstreiche dies die grundsätzliche Unabhängigkeit. Auch würde jeder Vertrag mit der beauftragenden Institution ein Versprechen den Betroffenen gegenüber bedeuten - „Wir kümmern uns“. Daran würden sich auch bestimmte Erwartungen von Betroffenen knüpfen. Gleichzeitig muss der Blick dafür geweitet werden, dass auch Forschende von sexualisierter Gewalt betroffen sein können. Dies werde zurzeit noch zu wenig beachtet, vielleicht auch aufgrund der Befürchtung, dann nicht mehr als unabhängig zu gelten.

Jedoch stelle sich auch die Frage, ob Unabhängigkeit nicht vielmehr eine monetäre Kategorie sei und nicht eine emotionale bzw. empathische Unabhängigkeit gegenüber Betroffenen.

Eine weitere Möglichkeit, das Thema der Unabhängigkeit anzugehen sei, dass die Betroffenen die Forschung beauftragen und die zu bearbeitenden Forschungsfragen vorgeben. Bisher stünden die Bedarfe einer Institution in Aufarbeitungsprozessen im Vordergrund, hier sollten die Bedarfe der Betroffenen zentraler gesetzt werden. Jedoch dürfe der Blick auf die Betroffenen nicht die Institution und die Täter:innen aus der Verantwortung lassen und diese vernachlässigen.

Auch wäre denkbar, dass Betroffene selber mitforschen: Fragebögen erstellen, mit in Archive gehen, etc. Es sollte nicht *über*, sondern *mit* Betroffenen geforscht werden.

### **(4) Vetorecht/Beschwerdemanagement**

Die Idee des Vetorechts gegen Einzelpersonen wurde als interessant empfunden. Dabei wurde es als ein Machtmittel gesehen, dass ein Macht-Ungleichgewicht zwischen Betroffenen und Institutionen ausgleichen könne. Ergänzend hierzu wurde eine Definitionsmacht vorgeschlagen, mit der Betroffene einschätzen, an welchem Punkt ein Aufarbeitungsprozess stehe und wann er abgeschlossen sei.

Auf die Frage, ob es auch ein Vetorecht für die anderen Beteiligten an Aufarbeitungsprozessen geben sollte, wurde darauf hingewiesen, dass Betroffene als Personen mit ihrer ganzen Biographie an Prozessen beteiligt seien. Sie könnten nicht wie Institutionsvertreter:innen den Arbeitsplatz und damit die Verbindung zur Institution wechseln. Daher könnten sie nicht ausgeschlossen werden. Es wurde entgegnet, dass eine Blockade von Aufarbeitungsprozessen durch (einzelne) Betroffene aber auch nicht unter allen Umständen akzeptiert werden könne und es auch für das Vetorecht Grenzen geben müsse. Die Institutionen müssen sich allerdings ihrer Verantwortung stellen, gute Rahmenbedingungen für die Beteiligung aller in einer sehr heterogenen Gruppe der Betroffenen zu schaffen.

Als alternativ zu einem Vetorecht könne ein strukturiertes Verfahren, wie Betroffene sich gegen Personen aussprechen können, wenn diese einem produktiven Umgang im Aufarbeitungsprozess entgegenstehen, angedacht werden.

Über Vetorechte von Betroffenen hinaus sei eine Form der Standardisierung eines Beschwerdemanagements in Aufarbeitungsprozessen wichtig.

## 2. AG-Sitzung am 18.01.2014

Zu Anfang gibt es die Information, dass der Präsenztermin im April auf den 29./30.04. verschoben werden muss. Perspektivisch sollen die Protokolle auch noch ein grafischeres Layout bekommen. Ergänzungen zum Protokoll sind auch im Nachgang möglich.

Der Ablauf der Sitzung wird kurz vorgestellt.

Ausgangspunkt bilden zwei Möglichkeiten, wie Betroffenenbeteiligung angestoßen werden kann. Entweder (1) dadurch, dass es ein wissenschaftliches Aufarbeitungsprojekt gibt, an dem Betroffene durch eine Institution beteiligt werden sollen oder (2) durch Forderungen Betroffener an eine Institution, dass Aufarbeitung in einem spezifischen Kontext stattfinden soll und die Institution dazu bewegt wird, dies zu tun. Als dritte Option werden aus der AG „chaotische Gemengelagen“, in denen eine so klare Struktur nicht nachvollziehbar ist, benannt.

Darüber hinaus wird angemerkt, dass sicherlich die Frage nach dem Recht auf Aufarbeitung zentral gesetzt werden muss. Es gibt den Impuls, dass dazu vielleicht so etwas wie eine „Wahrheitsfindungskommission“ sinnvoll wäre, die Aufarbeitungsbestrebungen bündelt. Auch gibt es die Erfahrung, dass Betroffenen die Expertise abgesprochen wird – egal, wie der Prozess zu Stande kommt. Es wird eine Ambivalenz zwischen dem Bestreben der Institution, zeitnah und kalkulierbar einen Aufarbeitungsprozess durchzuführen einerseits und der Annahme, dass die Auseinandersetzung der Betroffenen mit der eigenen Biographie im Vordergrund stehen könnte andererseits, gesehen. Es müsse ein Gleichgewicht gefunden werden. Die beiden Ausgangspunkte werden als (1) „fremdbestimmt“ und (2) „betroffeneninitiiert“ bezeichnet. Es wird auch erneut auf die Kindeswürde und Artikel 1 des Grundgesetzes als Grundlage für ein Recht auf Aufarbeitung hingewiesen.

Nach den ersten Reaktionen wird die Aufgabe gestellt, in Kleingruppen zu diskutieren, welche Form der Vereinbarung zu Beginn von Aufarbeitungsprozessen geschlossen werden soll, um die verschiedenen Interessensgruppen in Aufarbeitungsprozessen einzubeziehen. Dafür wird die Gruppe in zwei Kleingruppen geteilt, die die Fragestellung jeweils aus den Perspektiven der Betroffenen oder der Perspektive der Institution diskutieren.

Anschließend werden die Diskussionsergebnisse im Plenum zusammengetragen.

## **Kleingruppe 1 aus Perspektive der Betroffenen**

Eine schriftliche Vereinbarung wird als sinnvoll erachtet, damit sich die Beteiligten auch im Verlauf des Aufarbeitungsprozesses auf sie berufen können. Dabei sollte diese Vereinbarung mindestens folgende Punkte umfassen:

- Externe Begleitung

Eine externe Begleitung/Moderation/Mediation/Supervision von Expert\_innen in dem Feld wird als nötig erachtet, damit diese im Zweifelsfall moderierend eingreifen kann.

- Meilensteine und Evaluation des Prozesses

In einer Vereinbarung sollten unterschiedliche Abschnitte (inhaltlich und zeitlich) vereinbart werden, in die sich der Aufarbeitungsprozess gliedert. Am Ende jeder Phase sollte mit allen Beteiligten evaluiert werden, ob diese Phase wirklich abgeschlossen ist oder welche Schritte dafür noch nötig sind.

- Transformativer Prozess

Eine Vereinbarung sollte adressieren, dass Aufarbeitungsprozesse für Betroffene Veränderungsprozesse anstoßen können und sich daraus während oder nach dem Prozess spezifische Bedarfe ergeben können.

- Deutungshoheit

In einer Vereinbarung sollte festgehalten werden, dass die Deutungshoheit für den Prozess bei den Betroffenen liegt.

- Datenschutz

Die Vereinbarung sollte festhalten, dass dem Aufarbeitungsprozess Datenschutzregeln zu Grunde liegen, die der Aufarbeitung nicht im Wege stehen und sich von denen der Institution unterscheiden können.

- Adressierung möglicher Hindernisse

In der Vereinbarung sollten mögliche Hindernisse und wie mit diesen umgegangen werden kann, enthalten sein. Hier wurden u.a. ein „schlechter Wille“ von Institutionen ebenso wie organisatorisch-logistische Hürden (kein vorhandenes Geld, zu wenig Personal) genannt.

- Definitionen

In der Vereinbarung sollte eine gemeinsame Definition dessen festgehalten werden, was unter Aufarbeitung verstanden wird und wie diese zu Aufdeckung oder Aufklärung abzugrenzen ist.

Ebenso müssen die Rollen aller Beteiligten definiert werden, inklusive der Aufgaben und Pflichten, die mit diesen Rollen einhergehen.

## **Kleingruppe 2 aus Perspektive der Institution**

- Unabhängige Anlaufstelle für Institutionen und Betroffene

Es bedarf einer unabhängigen Anlaufstelle (eventuell zurzeit UBSKM) sowohl für Institutionen als auch für Betroffene, die als Ansprechpartnerin in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Institution steht. Wenn ein Prozess angestoßen wird, kann die Anlaufstelle in der Konzeption helfen (Konstellation, Zeitverlauf, Finanzen, etc.). Die Rolle des Staates und die staatliche Verantwortung für die Ermöglichung von Aufarbeitungsprozessen wurde an diesem Punkt in der Kleingruppe lebhaft besprochen, sollte jedoch im weiteren Verlauf des Prozesses weiter vertieft werden .

- Unabhängige Aufarbeitende

Die Rolle der unabhängigen Aufarbeitenden wurde als elementar für den Aufarbeitungsprozess benannt. Als Orientierung für Betroffene und Institutionen könnte es ein zentrales Verzeichnis geben, in dem die bisherigen Erfahrungen und Qualifikationen der Aufarbeitenden mit aufgeführt sind. Problemfragen rund um die Zusammenstellung des Verzeichnisses und die Bewertung der einzelnen Aufarbeitenden blieben dabei vorerst ungeklärt.

- Selbstorganisation von Betroffenen

Wenn ein Aufarbeitungsprozess angestoßen wird, sollten Institutionen dafür Sorge tragen, dass die im Prozess involvierten Betroffenen genug Zeit haben, um sich ohne Institutionsvertreter\_innen zu treffen und zu organisieren. Diese Form der Organisation müsste zu Beginn mitgedacht und eingeplant werden (auch budgetär, etc.).

- Loyalität von Institutionsvertreter\_innen

Die Loyalität von Institutionsvertreter\_innen gegenüber der Institution kann sowohl im Umgang mit Betroffenen schädlich sein, aber auch Schaden für die Institution mit sich führen. Dies muss zum Start eines Aufarbeitungsprozesses berücksichtigt und explizit benannt werden.

Anschließend wird das vorgestellte im Plenum diskutiert. Dabei wurden 5 Themen angesprochen: (1) Definitionen, (2) (Dis)Kontinuität der Mitarbeit von Betroffenen, (3) Prozesssteuerung, (4) Begriff der Täterorganisation, (5) Machtverhältnisse und Vetorechte.

## 1. Definitionen

- Welcher Begriff ist sinnvoller: Richtlinien oder Vereinbarung? Vor dem Hintergrund der Erfahrung, dass sich Institutionen teilweise nicht an Vereinbarungen gehalten haben, muss der Begriff Verbindlichkeit ausdrücken.
- Der Begriff der Aufklärung wird kritisiert, da es eher um eine wissenschaftliche Deutung und nicht Aufklärung gehe. Es wird jedoch eingewendet, dass gerade in den Studien, in denen es um eine Verortung von individueller Verantwortung von Täter\_innen geht, dies eher Aufklärung als Aufarbeitung sei.

## 2. (Dis)Kontinuität der Mitarbeit von Betroffenen

- Es muss möglich sein, dass Betroffene in Phasen aus Aufarbeitungsprozessen aussteigen und später wieder einsteigen können, z.B. auch mit Blick auf psychische Belastung durch die Aufarbeitung.

### 3. Prozesssteuerung

- Zur Prozesssteuerung des Aufarbeitungsprozesses gehören unterschiedliche Themenkomplexe (Fragestellungen, Finanzen, Arbeitsabläufe, etc.). Zu Beginn eines Prozesses sollte vereinbart werden, wer die Steuerung über den Prozess hat.
- Institutionen müssen sich auf die Unsicherheit einlassen, was die Planung eines Aufarbeitungsprozesses angeht, brauchen jedoch gleichzeitig eine gewisse Form der Planungssicherheit in Sachen Kalkulation, etc. Dies stellt eine große Herausforderung für Institutionen dar.

### 4. Begriff „Täterinstitution“

- Der Begriff der „Täterinstitution“ wurde diskutiert. Eine Frage war, ob dieser die Institution zu stark angreift und daher wenig zugänglich ist für eine gemeinsame Auseinandersetzung.
- Darauf wurden unterschiedliche Antworten gegeben. So verwenden Institutionsvertreter\_innen teilweise selbst den Begriff. Auch dürften Institutionen sich nicht unbedingt aussuchen, wie sie benannt werden und Betroffenen sollte nicht vorgeschrieben werden, wie sie sich Institutionen gegenüber sprachlich verhalten dürfen. Darüber hinaus wurde herausgestellt, dass es um die Institution und nicht um die einzelnen Mitglieder gehe. Mit dem Begriff solle verdeutlicht werden, dass z.T. Täter\_innen spezifische Organisationen aussuchen, um sexualisierte Gewalt auszuüben (zum Beispiel, um Zugang zu Kindern und Jugendlichen zu erhalten). D.h., ohne die Organisation und ihre Strukturen wäre die ausgeübte Gewalt nicht möglich (gewesen). Der Begriff verweise somit auch auf eine kollektive Verantwortung der Organisation für die durch Täter\_innen begangenen Taten und drücke einen Grad der Ehrlichkeit gegenüber einem Außen aus.
- Institutionsmitarbeitende würden teilweise aufgrund persönlicher Kränkungen auf den Begriff stark reagieren. Hier wurde als Beispiel angeführt, dass Personen aus Institutionen den Begriff der Täterorganisation so verstehen, als würde damit suggeriert, die Organisation habe sich zu dem Zweck zusammengeschlossen, sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auszuüben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass es schwierig sein kann, mit einem Begriff alles darzustellen. Zum Beispiel die Position von Betroffenen, die sich weiter mit der Institution verbunden fühlen und durch diese Benennung das Gefühl haben, dass unsichtbar wird, dass Institutionen auch Betroffene beinhalten. Der Begriff der „toxischen Strukturen“ wird alternativ vorgeschlagen, jedoch auch kritisiert, dieser verschleierte die Funktionalisierung der Strukturen durch Täter\_innen und ihr Umfeld. Ebenfalls Alternativ wird das Begriffspaar „Geschädigter“ und „Schädiger“ vorgeschlagen.
- Es wurde vorgeschlagen, dass Institutionen sich mit dem Begriff „Täterorganisation“ auseinandersetzen sollten, um auch eigene Definitionen dafür zu finden, was damit gemeint ist. Diese Auseinandersetzung könnte dazu dienen, auf eigene Widerstände einzugehen und diese zu bearbeiten, um zu einem empathischeren Umgang mit Betroffenen fähig zu werden.

- Aus einer juristischen Perspektive könne der Begriff bejaht werden, da die Institution für Handelnde verantwortlich ist und für ihre Taten in der Haftung steht.
- Es wird angedacht, dass eine Begriffssammlung mit unterschiedlichen Perspektiven ein Produkt des Dialogprozesses sein könnte, auch um Verständnis füreinander herzustellen. Begriffe bisher: Täterorganisation, Aufklärung, Aufarbeitung, Anerkennung, Unabhängig, etc. Diesen Impuls nimmt das Team Dialogprozess mit.

## 5. Vetorecht

- Die Frage, ob es ein Vetorecht in Aufarbeitungsprozessen geben sollte, führt zur Diskussion, inwiefern dieses in Steuerung und Deutungsmacht eines Aufarbeitungsprozesses eingreift.
- Als Hauptzweck eines Vetorechts wurde benannt, den Machtunterschied zwischen Institution und Betroffenen zu nivellieren, um beispielsweise zu verhindern, dass die Institution einseitig den Aufarbeitungsprozess für beendet erklärt. Gerade hier sei die maximale Akzeptanz von Betroffenen nötig, daher brauche es ein Vetorecht. Aufgrund des inhärenten Machtunterschieds dürfe es kein Vetorecht für die Institution geben. So könnten Mitarbeitende in einem Arbeitsbereich (Aufarbeitung) ausgetauscht werden, falls es Konflikte mit Betroffenen gibt, was für Betroffene jedoch nicht gelte.
- Jedoch wurde auch die Frage aufgeworfen, wer die Einhaltung eines Vetos kontrolliere/garantiere und sichergestellt werden könne, dass Institutionen sich nicht darüber hinwegsetzen. Eventuell könnte eine Unabhängige Anlaufstelle hier hilfreich sein, um die Machtstrukturen zwischen Betroffenen und Institution zu nivellieren, weil Betroffene im Gegensatz zur Institution in der Regel alleine seien.
- Es wurde sich jedoch auch grundsätzlich gegen ein Vetorecht ausgesprochen. Dies sei nicht zielführend, weil es zu gegenseitiger Blockade kommen kann. Es sollte eher in einen Diskurs gegangen werden, um eine gemeinsame Ausverhandlung herbeizuführen, bis alle Seiten mit dem Ergebnis zufrieden seien, anstatt einen Vetokreislauf einzuleiten.
- Es könne jedoch auch Punkte geben, die durch Diskurs und Diskussion nicht mehr zu klären seien. Wie mit solchen Situationen umgegangen wird, sollte vor einem Aufarbeitungsprozess festgelegt werden.
- Die Möglichkeit, über ein Vetorecht einen Aufarbeitungsprozess zu verhindern bzw. zu unterbinden, wurde ebenfalls angesprochen. Wie können Vetos missbraucht werden, wenn unterschiedliche Betroffeneninteressen gegeneinanderstehen? Zum Beispiel wenn ein Teil der Betroffenen möchte, dass der Aufarbeitungsprozess möglichst schnell starten soll (weil die Taten lange zurück liegen und Betroffene in einem hohen Alter sind) und andere Betroffene zuerst einmal klare Strukturen und Absprachen treffen wollen und dafür längere Klärungsprozesse gebraucht werden. Hier könnten potenziell Vetos gegeneinanderstehen.
- Es wurde darauf hingewiesen, dass die Verantwortung, wie mit Betroffenen umzugehen und zu kommunizieren sei, bei den Institutionen liegt, weil Schädigungen durch Mitarbeitende der Institutionen verursacht werden können. Als Maxime für die

Institutionen sollte die Betroffenenorientierung und somit auch die unterschiedlichen individuellen Bedürfnisse stehen.

Zum Ende der AG gibt es die Möglichkeit für mündliches Feedback:

- Interessante Fragestellungen in dieser Sitzung, auch für den weiteren Dialogprozess relevant.
- Interessantes Plenum mit interessanten Fragestellungen, spannend, wie kontrovers die Positionen auseinandergehen. Gespannt, wie es weiter geht.
- Umgang miteinander wirklich exzellent, gut gefallen.
- Viel über Definitionen von Begrifflichkeiten gesprochen, gerne für uns definieren, auch im Rahmen des Prozesses, damit wir damit arbeiten können > Idee eines interaktiven Glossars zur gemeinsamen Bearbeitung (eine Art Wikipedia).
- Frage, wie sehr sich andere Kontexte von kirchlichen Kontexten unterscheiden, auch was die Möglichkeit angeht, Betroffene zu erreichen. Und inwiefern sich diesbezüglich ggf. die Aufarbeitungsprozesse unterscheiden. Gleichzeitig sehr gewinnbringend aus den Erfahrungen zu lernen > Vielleicht auch Unterscheidung für weitere AG-Sitzung.

### 3. AG-Sitzung am 28.02.2024

Das zentrale Thema der Sitzung ist das Machtgefälle in Aufarbeitungsprozessen zwischen den unterschiedlichen Beteiligten. Dabei stehen die folgenden Hauptfragen im Fokus:

(1) Welche Erfahrungen wurden gemacht, und welche Einschätzungen zu Machtgefällen gibt es aufgrund dieser Erfahrungen?

(2) Wie kann ein Umgang mit und ein Ausgleich von Machtgefällen aussehen? Dabei sollen sowohl die Macht der Institutionen als auch die der anderen Beteiligten beleuchtet werden.

Die Gruppe wird in zwei Kleingruppen aufgeteilt, die sich zu den Fragestellungen austauschen. Diese Kleingruppen werden von der AG-Moderation begleitet.

Als Analyse der Machtgefälle wurde Folgendes zurückgemeldet:

- Institutionen agieren eher als Akteure, die Machtgefälle herstellen, und weniger als diejenigen, die diese auflösen. Macht wird auf verschiedenen Ebenen gegenüber Betroffenen und unabhängigen Aufarbeitenden ausgeübt:
  - Finanzen (Entscheidungen darüber, was finanziert wird und was nicht)
  - Personalauswahl (Moderation, unabhängige Aufarbeitende, potenzielle Mediator\*innen, gegebenenfalls auch die Entscheidung, welche Betroffenen beteiligt werden [Stichwort: „Lieblingsbetroffene“])
  - Zugänge (z. B. zu Akten, Daten, Zeitzeug\*innen oder auch Medien)
  - Deutungshoheit (Was soll aufgearbeitet werden? Welche Aufgaben haben die jeweiligen Beteiligten? Was wurde aufgearbeitet? Wie sind die Ergebnisse des Prozesses zu bewerten, und wer darf diese bewerten?)

- Anforderungen (z. B. die Forderung nach einem gerichtsverwertbaren Gutachten, was im deutschen Rechtssystem kaum umsetzbar ist)
- Die Machtausübung seitens der Institutionen schränkt auch die Unabhängigkeit der einzelnen Akteure ein. In diesem Gefälle sind unabhängige Anlaufstellen zwar ein hohes Ziel, aber schwer zu realisieren. Es bedarf einer klaren Trennung von der jeweiligen Institution.
- Darüber hinaus gibt es ein Machtgefälle zwischen unabhängigen Aufarbeitenden und Betroffenen, insbesondere im Kontext der wissenschaftlichen Forschung. Dieses Gefälle unterscheidet sich von dem zwischen Institutionen und den anderen Beteiligten.
- Im Laufe eines Aufarbeitungsprozesses sind die Auswirkungen von Machtasymmetrien für Betroffene erschöpfend. Dies liegt auch daran, dass die meiste Arbeit ehrenamtlich erfolgt, im Gegensatz zu den Institutionen, die hauptamtliche Mitarbeitende haben.
- Zwischen wissenschaftlicher Aufarbeitung und der Arbeit in Aufarbeitungskommissionen sollte unterschieden werden, da dies zwei unterschiedliche Kontexte mit verschiedenen Dynamiken sind.

In Bezug auf mögliche Lösungen wurde Folgendes besprochen:

- Der Gesetzgeber muss ausgleichend eingreifen, um die Machtausübung seitens der Institutionen zu begrenzen. Dies könnte durch ein Gesetz zur Aufarbeitung geregelt werden. Die gesetzliche Grundlage wäre aus dem Grundgesetz und der Kinderwürde ableitbar.
- Es bedarf der Unabhängigkeit der Mandate aller Beteiligten.
- Die Position der Betroffenen in Aufarbeitungsprozessen muss gestärkt werden:
  - Die Bedürfnisse der Betroffenen müssen zum Ausgangspunkt ihrer Beteiligung gemacht werden.
  - Es braucht eine Stärkung der Selbstorganisation der Betroffenen, damit diese selbst bestimmen können, wie aufgearbeitet wird. Dies sollte auch rechtlich verankert werden und könnte im Dialogprozess weiter besprochen werden.
  - Es bräuchte eine unabhängige Begleitorganisation für Betroffene, an die sie sich wenden können, evtl. eine Aufarbeitungsstiftung.
  - Betroffene müssen als Erste über die Schritte der Veröffentlichung informiert werden.
  - Die Heterogenität der Betroffenen und ihrer Anliegen in Bezug auf die Aufarbeitung muss abgebildet werden. Im Zweifel müssen unterschiedliche Räume für Betroffene geschaffen werden.
  - Es gab Beispiele, in denen Prozesse ohne Betroffene gestartet wurden. Wie kann die qualifizierte Beteiligung von Betroffenen gesichert werden, wenn keine Betroffenen bekannt sind? Hierfür sollte der Dialogprozess Empfehlungen geben.
- Es braucht Schutzkonzepte, inklusive einer Beschwerdemöglichkeit, für Aufarbeitungsprozesse.
- Zur Umsetzung dieser Vorschläge bedarf es einer Finanzierung. Eine Möglichkeit wäre ein Fonds, in den Institutionen einzahlen.
  - Aus den Mitteln eines solchen Fonds könnten Aufarbeitende bezahlt werden, was deren Unabhängigkeit sichern würde.
  - Der Fonds könnte Macht von den Institutionen weg zu den anderen Beteiligten verschieben.

Über die Idee eines Fonds/einer Stiftung wurde in der Gruppe weiter diskutiert:

- Die Idee ist eine staatlich organisierte Stiftung oder ein Fonds mit dem Fokus auf Aufarbeitung und Finanzierung.
  - Ein Prozentsatz des Umsatzes von Institutionen könnte in den Fonds fließen. Eventuell könnten daraus auch Entschädigungszahlungen geleistet werden. Dies könnte auch kleinere Organisationen ohne ausreichende finanzielle Mittel für einen Aufarbeitungsprozess unterstützen. Betroffene sollten in die Verteilung der Mittel einbezogen werden.
- Es wurden unterschiedliche Rechtskonstruktionen besprochen:
  - Fonds – Als Modell könnte der EHS-Fonds dienen, da hier Institutionen bereits involviert sind. Dies müsste über die Bafin festgestellt werden.
  - Stiftung – Eine Stiftung benötigt einen Zweck und einen Stiftungsrat, der paritätisch zwischen Betroffenen und Institutionen besetzt ist, mit einer Stimmmehrheit des Staates. Voraussetzung dafür wäre, dass der Gesetzgeber aktiv wird, da wahrscheinlich ein Bundesgesetz die Grundlage für eine solche Stiftung schaffen müsste.
  - Kammer
- Ein solcher Fonds oder eine solche Stiftung wäre nicht mit OEG/SER gleichzusetzen. Es würde sich um ein Instrument zur gleichberechtigten Beteiligung von Betroffenen handeln. Betroffenearbeit könnte durch ein solches Modell professionalisiert werden. Der Staat sollte hier Verantwortung übernehmen, da bisher zu wenig getan wurde.

Es stellt sich zudem die Frage zum Verhältnis zwischen Aufarbeitungskommissionen, die einen Betroffenenbeirat haben, und solchen, die betroffene Mitglieder haben. Ist die Begleitung, weil Betroffene hier eher Distanz wahren können, oder das Modell, in dem Betroffene direkt Mitglieder der Kommission sind, besser? Diese Frage bleibt vorerst offen.

#### Feedbackrunde:

- Arbeitsgruppen sind anstrengend, da immer wieder deutlich wird, wie umfassend das Thema ist und wie stark das Machtverhältnis wirkt. Trotzdem ist es wichtig, sich damit auseinanderzusetzen.
- Dank für die gute Moderation und Strukturierung.
- Dank für die vielen Ideen, Anregungen und Diskussionen. Viele Inhalte für die Konstitution von Aufarbeitungskommissionen vor Ort.
- Die Moderation der Arbeitsgruppen war hilfreich, da dadurch direkt in das Thema eingestiegen werden konnte.

**Arbeitsgruppe 1:**  
**Was verstehen wir unter Betroffenenbeteiligung in Aufarbeitungsprozessen?**  
*(Zyklus I: 12.12.2023 / 18.01.2024 / 28.02.2024, je 9-12h)*

# Betroffenen- beteiligung (BB)

## Was braucht es?

- > BB ist kein Ehrenamt
- > Diversität gewährleisten (Alter, Bildung, Erfahrung, ...)
- > Stets hinterfragen: Wird im Aufarbeitungsprozess (AP) eine Gruppe von Betroffenen ausgegrenzt?
- > Anerkennung der Expertise u. der Betroffenen als Expert:innen
- > Berücksichtigung des Wissensvorsprungs von Betroffenen
- > Standards für Auswahl u. Zusammensetzung des Gremiums
- > Übergeordnete Standards, unabhängig vom Bundesland bspw.
- > Betroffeneninitiativen ermöglichen und finanzieren
- > Aufwandsentschädigung für alle Beteiligten
- > Ressourcen, z.B. für Ausstattung (PC), Vernetzung, neutrale Räumlichkeiten, Budget ohne Vorleistung durch Betroffene
- > Dialog und Auseinandersetzung mit den Betroffenen und nicht über sie
- > BB von Anfang an inkl. Verständigung über Zielvorgaben, Fragestellungen, etc.
- > Keine BB ohne Prozessbegleitung, Evaluation, Feedbacksystem
- > Raum für Geschichten und Erfahrungen ermöglichen
- > BB heißt auch, Befähigung von Betroffenen zu sprechen, mitzuwirken
- > Wertschätzung und Respekt
- > Selbstbestimmtheit jedes einzelnen Betroffenen im gesamten AP
- > Zusammen im Team arbeiten
- > Evaluierung der BB, Dokumentation und Transparenz > Idee eines "Siegels der BB"

# Betroffenen- beteiligung (BB)

## Spannungsfeld

- > Einerseits: Betroffene können BB als Lebensaufgabe und sinnstiftend verstehen
- > Andererseits: Es sollen keine "Berufsbetroffenen" geschaffen werden
- > Individuelle Aufarbeitung vs. Expertise für andere: Schließt es sich gegenseitig aus?
- > Steuerungs- und Deutungshoheit der Betroffenen im AP?
- > Zum Begriff "Beteiligung": Betroffene beteiligen Institutionen und nicht anders herum
- > Was meint "Beteiligung" genau? Welches Einvernehmen kann/soll es dazu geben?
- > Sind Betroffene eher Mahner, Korrektiv oder Gestalter?

## Thema Verantwortung

- > Wer trägt die Verantwortung für einen AP? Allein die Institution?
- > Gibt es eine Mitverantwortung der beteiligten Betroffenen am AP?
- > Welche Rolle spielen die sog. unabhängigen Aufarbeiter:innen in einem AP?

## Anforderungen an Institutionen

- > Partizipative Entscheidung bedeutet, Kontrolle und Steuerung auch abzugeben
- > Sich im gesamten AP und bereits im Vorfeld an Betroffene orientieren
- > Offenheit für Ergebnisse und Folgen des AP
- > Grenzen eines Prozesses setzen (z.B. wie umgehen mit einem Veto seitens der Betroffenen?)
- > Aber auch Verschiebungen und Abweichungen im AP zulassen
- > Gute und sensible Kommunikation im gesamten AP > Schulungen im Vorfeld